

Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Herzhorn

5. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Herzhorn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert am 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 3), und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert am 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Herzhorn über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung - vom 08.06.2010 in der Fassung der 1.-4. Nachtragssatzung vom 06.12.2010, 01.12.2015, 09.12.2016 und 13.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats der Abmeldung.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- für den ersten Hund 60 Euro
- für den zweiten Hund 120 Euro
- für jeden weiteren Hund 180 Euro

(2) Die Steuer für die im § 1 Abs. 2 genannten Hunde (gefährliche Hunde) beträgt abweichend von Abs. 1 im Kalenderjahr:

- für den ersten Hund 156 Euro
- für den zweiten Hund 318 Euro

- für jeden weiteren Hund 480 Euro

Der Abs. 3 bleibt unverändert bestehen.

§ 9 Hundesteuermarken erhält folgende Fassung:

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von derzeit 2,50 Euro (gemäß der aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Horst-Herzhorn) ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Herzhorn, den 16. Dezember 2020

Gemeinde Herzhorn

gez. W. Glißmann
Bürgermeister